

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Volksschule Grainau (Mittagsbetreuungsgebührensatzung - MBGS)

**Vom 08.08.2013,
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2025**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Volksschule Grainau als öffentliche Einrichtung erhebt die Gemeinde Grainau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, welches zur Mittagsbetreuung aufgenommen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßgabe und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr wird nach der Anzahl der wöchentlichen Betreuungstage je Monat festgesetzt. Sie beträgt

ab 01.09.2025 ab 01.03.2026

1. für Mittagsbetreuung bis 14 Uhr mit warmer Mahlzeit

a. an 1 wöchentlichen Betreuungstag	30,-- €	37,-- €
b. an 2 wöchentlichen Betreuungstagen	60,-- €	74,-- €
c. an 3 wöchentlichen Betreuungstagen	90,-- €	111,-- €
d. an 4 wöchentlichen Betreuungstagen	120,-- €	148,-- €
e. an 5 wöchentlichen Betreuungstagen	150,-- €	185,-- €

2. für Mittagsbetreuung bis 15:30 Uhr mit warmer Mahlzeit

a. an 1 wöchentlichen Betreuungstag	35,-- €	42,-- €
b. an 2 wöchentlichen Betreuungstagen	70,-- €	84,-- €
c. an 3 wöchentlichen Betreuungstagen	105,-- €	126,-- €
d. an 4 wöchentlichen Betreuungstagen	140,-- €	168,-- €
e. an 5 wöchentlichen Betreuungstagen	175,-- €	210,-- €

- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines Personensorgeberechtigten die Mittagsbetreuung, ermäßigen sich die Monatsgebühren der niedrigsten in Anspruch genommenen Gebührensätze um 30 %.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wurde.
- (2) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen fällig und ist unaufgefordert zum 1. Werktag eines jeden Monats auf eines der Konten der Gemeinde Grainau zu überweisen oder durch das Bankeinzugsverfahren zu verrichten.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Monat, in dem das Kind ordnungsgemäß abgemeldet oder ausgeschlossen wurde. Bei Eintritt während eines Monats ist der volle Gebührensatz zu entrichten.
- (4) Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben. Für den Monat September werden die Gebühren zum jeweiligen Halftebetrag nach § 3 erhoben.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Wird die Mittagsbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass. Dies gilt sowohl im Krankheitsfalle als auch bei Ausschluss bzw. Widerruf der Aufnahme durch die Gemeinde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Grainau, den

(S)

Schäffler
2. Bürgermeister